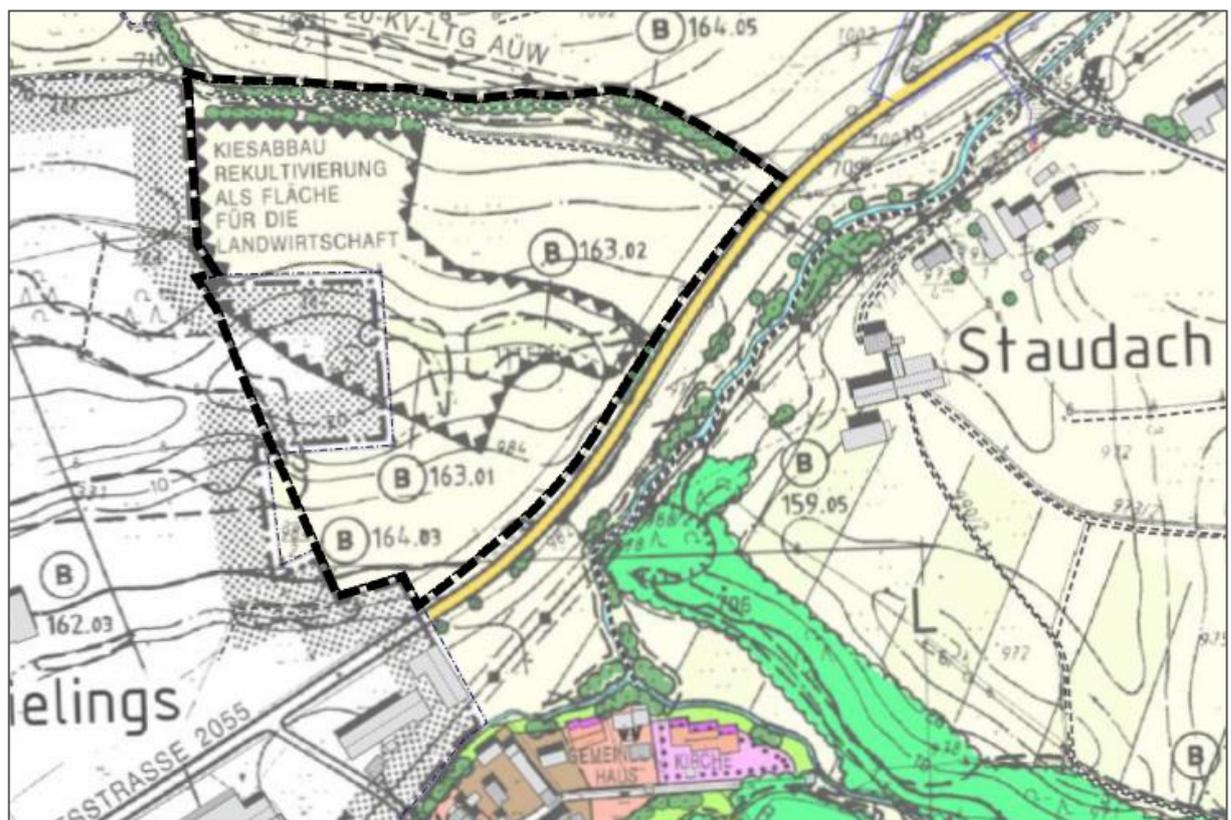


13. Änderung des Flächennutzungsplans in Haldenwang inklusive 5. Änderung des Flächennutzungsplans in Lauben im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“

Begründung



GEGENSTAND

13. Änderung des Flächennutzungsplans in Haldenwang inklusive 5. Änderung des Flächennutzungsplans in Lauben im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage im Oy“ (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Begründung

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Haldenwang

Römerstraße 3
87490 Haldenwang

Telefon: 08374 9300-0

Telefax: 08374 9300-40

E-Mail: gemeinde@haldenwang.de

Web: www.haldenwang.de

Vertreten durch: Bauamtsleiter Timo Lederle

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Janina Czika – B. Sc. Geographie

Simone Knupfer – Dipl. Geographin & Stadtplanerin

Memmingen, den 23.07.2024



Janina Czika
B. Sc. Geographie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziel der Planung	4
1.1	Vorstellung des geplanten Standortes	4
2	Übergeordnete Planungsvorhaben	6
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)	6
2.2	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)	10
2.3	Regionalplan Allgäu (16) 2007	12
3	Standorteignung/ Alternativenprüfung	16
4	Aktuelle und geplante Darstellung in den Flächennutzungsplänen	18
5	Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen	20
6	Erschließungssituation	20
7	Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lageplan mit Geltungsbereich (rot)	5
Abbildung 2: Bestand des Geltungsbereiches	5
Abbildung 3: PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete EEG (BayernAtlas)	11
Abbildung 4: Kartenausschnitt Natur und Landschaft aus dem Regionalplan Allgäu (16)	14
Abbildung 5: Kartenauszug Siedlungen und Versorgung aus dem Regionalplan Allgäu (16)	15
Abbildung 5: Flächennutzungspläne der Gemeinde Haldenwang	19

BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im südwestlichen Gemeindegebiet Haldenwangs innerhalb der Gemarkungen Haldenwang und Lauben. Die Fläche ist laut derzeit rechtsgültigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Haldenwang als Rekultivierungsfläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach Beendigung der Kiesabbautätigkeit wurde die Fläche aufgeschüttet und renaturiert, sodass diese jetzt als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lauben ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft charakterisiert. Zukünftig soll diese Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt werden. Der geplante Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 7,97 ha und beinhaltet die Flurstücke mit der Nr. 984 innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Haldenwang sowie der Nr. 964 innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Lauben (reine Aufstellfläche für Module ca. 6,46 ha). Der hierfür erforderliche Bebauungsplan wird im Parallelverfahren erstellt (Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Oy“). Vorhabensträger ist die in Memmingen ansässige Firma e-con AG.

1.1 Vorstellung des geplanten Standortes

Die für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewählte Fläche liegt innerhalb der beiden bayerischen Gemeinden Haldenwang sowie Lauben. Die Gemeinde Haldenwang befindet sich im schwäbischen Landkreis Oberallgäu und umfasst eine Fläche von ca. 26,69 km². In den insgesamt 36 Gemeindeteilen unterschiedlicher Siedlungstypen leben ca. 3.897 Einwohner.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um derzeit landwirtschaftliche Nutzflächen, die auf ehemaligen bereits vollständig ausgekiesten Kiesabbauflächen entstanden sind, welche gemäß des zugehörigen Rekultivierungsplans wiederverfüllt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurden. Die Fläche wird gemäß Rekultivierungsplan als Intensivgrünland bewirtschaftet.

Im nördlichen Bereich des Gebietes verläuft ein Kiesweg, welcher als Zufahrt für das nordwestlich gelegene Kiesabbaugelände dient. Im Westen und Norden schließen, die Gehölzbestände mal außen vorgehalten, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Kiesabbaufläche an das Plangebiet an, während das Plangebiet im Osten durch die Kempter Straße begrenzt wird, auf dessen gegenüberliegenden Straßenseite sich hinter bestehenden Gehölzstrukturen der Ortsteil Staudach befindet (vgl. Abb. 2).

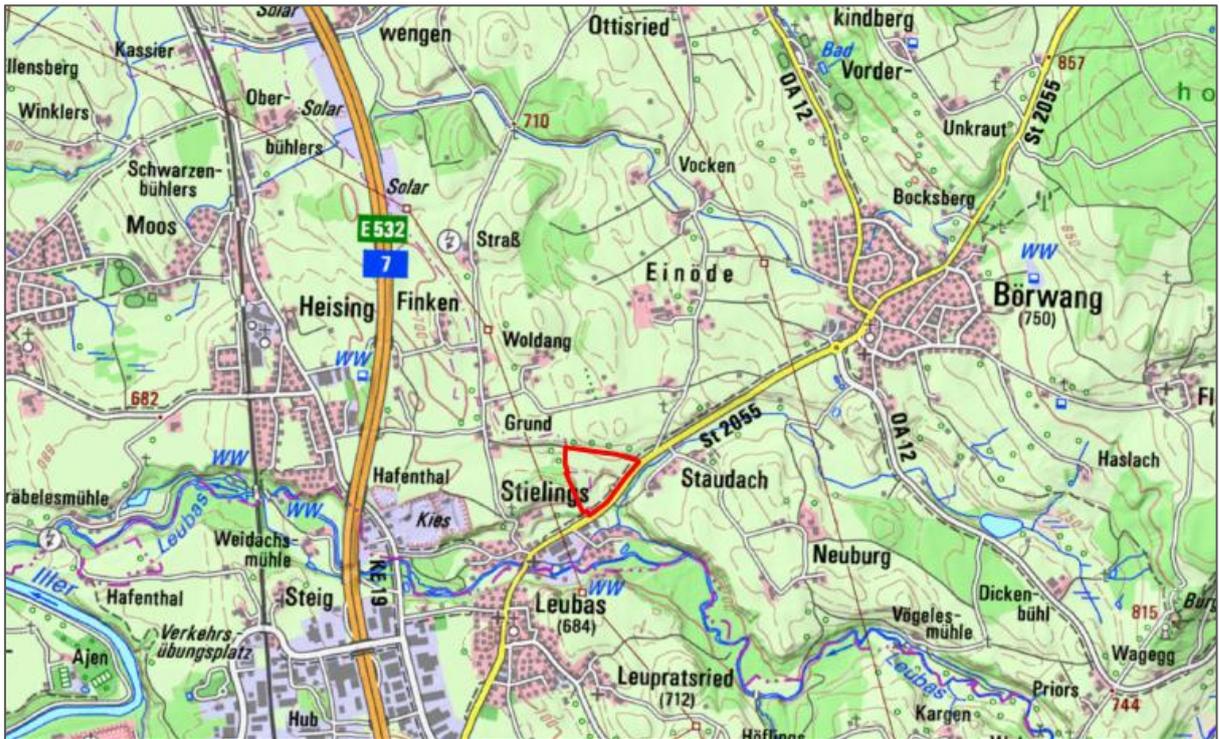


Abbildung 1: Lageplan mit Geltungsbereich (rot)

Der Vorhabenstandort ist über eine direkt am Planungsgebiet vorbeilaufende Staatsstraße (St 2055) an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden (vgl. Abb. 2). Die Einspeisemöglichkeit befindet sich ca. 1 km westlich des Planungsgebietes bei Hafenthal in das dort befindliche Umspannwerk.



Abbildung 2: Bestand des Geltungsbereiches

Derzeit wird die Fläche des Planungsgebietes als landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) verwendet. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt in Form einer extensiven Grünlandnutzung erhalten.

2 Übergeordnete Planungsvorhaben

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes“. Diese Festlegungen betreffen die Siedlungsstruktur, die Freiraumstruktur und die zu sichernden Standorte und Trassen für Infrastruktur.

Das derzeit gültige Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand Juni 2023) benennt bezüglich erneuerbarer Energien und Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

Kapitel 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

Kapitel 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

Zu 1.1.3 (B) Natürliche Ressourcen wie Bodenschätze, Wasser, Boden, Fläche und Freiräume werden in erheblichem Umfang verbraucht bzw. in Anspruch genommen, Deshalb sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ressourcen nur in einem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist.

Die multifunktionale Nutzung von Flächen, z. B. die Verknüpfung der Nutzung erneuerbarer Energien mit Siedlungsbereichen, beispielsweise geeigneten Deponiestandorten, oder mit landwirtschaftlicher Nutzung, kann einen wichtigen Beitrag zur Schonung der Ressourcen, insbesondere auch zur

Vermeidung der Flächenneuanspruchnahme und der Vermeidung von Flächenkonkurrenz, leisten. Bei der Inanspruchnahme noch unbebauter Freiraumflächen [...] sollen möglichst viele, verschiedene, insbesondere auch ökologische und bioklimatische Funktionen erhalten oder hergestellt werden. Dazu kann auch ein flächensparender Ausgleich für Natur- und Artenschutz beitragen, z.B. durch Durchführung von Maßnahmen auf derselben Fläche oder produktintegrierten Maßnahmen.

Kapitel 1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge

(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.

Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

Zu 1.3.1 (B) Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern. Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen.

Kapitel 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

Kapitel 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Kapitel 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Zu 6.1.1 (B) Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.

Kapitel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil an erneuerbaren Energien leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzziele sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird.

Kapitel 6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern,

können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

Kapitel 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Zu 7.1.1 (B) Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Dazu gehört auch, beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und als Erholungsraum wieder erfüllen können.

Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region. Sie sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und können auch Standortentscheidungen von Unternehmen beeinflussen.

Kapitel 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Zu 7.1.3 (B) Der Erhalt unbebauter Landschaftsräume ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u.a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Die Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte

Mehrfachnutzung werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme bzw. weniger zerschnittene Räume können so erhalten werden.

Kapitel 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu/zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

Zu 7.1.4 (B) In den Regionalplänen ist für jeden regionalen Grünzug mindestens eine Funktion festzulegen. Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen.

Kapitel 7.2.4 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung

(Z) Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen.

Grundsätzlich entspricht die Planung damit den übergeordneten raumordnerischen Vorgaben des LEP 2023 aufgrund des Regionalen Grünzuges nicht. Dieser steht in konkurrierender Entwicklung des Plangebietes mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Regionale Grünzüge fallen jedoch unter die Kategorie „eingeschränkt geeignete Standorte“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ebenso wie die Vorbehaltsgebiete. Das Plangebiet liegt auf einer Konversionsfläche, welche laut dem Hinweis schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als Standort bevorzugt werden sollen, weshalb hier über den Bau auf dem vorgesehenen Standort im regionalen Grünzug diskutiert werden kann. In der parallel verlaufenden Solarleitplanung der Gemeinde Haldenwang hat die Gemeinde zur zudem beschlossen, den regionalen Grünzug als weiches Restriktionskriterium für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anzuwenden, setzt dieses jedoch auf Konversionsflächen aus, da diese Flächen eine erhöhte Vorbelastung aufweisen. Auch das Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung kann im Hinblick auf die konkurrierende Raumnutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgewogen werden. Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde geht in ihrer Stellungnahme nicht davon aus, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage in Konkurrenz zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung stehen dürfte.

2.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Nach § 48 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) sind zum Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung folgende Freiflächen geeignet:

- Seitenstreifen längs von Autobahnen und Schienenwegen auf einer Breite von 500 m

- Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren
- Auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung

Auf Grundlage des EEG 2023 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen förderfähig, die innerhalb der Förderkulisse der benachteiligten Gebiete liegen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesen Gebieten, die eine Nennleistung größer 1 MW_p und bis 100 MW_p erreichen, sind nach dem EEG 2023 in Verbindung mit der bayerischen Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der EEG-Ausschreibung der Bundesnetzagentur potentiell förderfähig (Energie-Atlas Bayern 2023). Davon ausgenommen sind Gebote auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden, Flächen, die rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) liegen oder als Nationalpark im Sinn des § 24 BNatSchG festgesetzt worden sind.

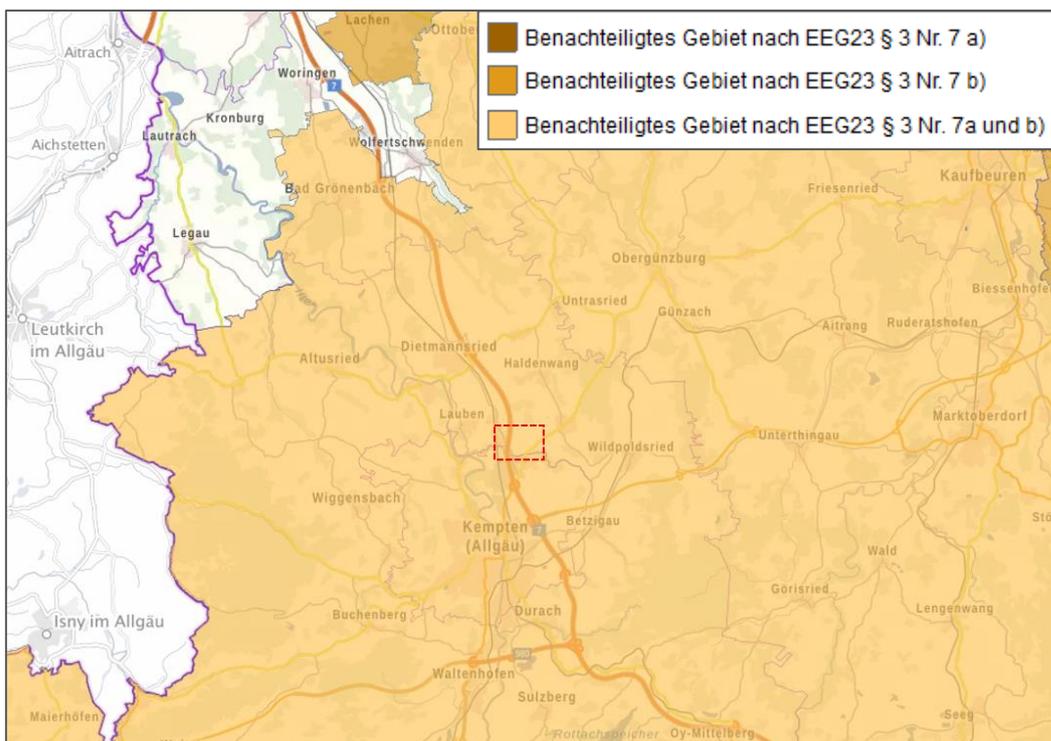


Abbildung 3: PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete EEG (BayernAtlas)

Der EnergieAtlas Bayern stellt die Flächen innerhalb der Gebietskulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Agrarzone gemäß § 3 Nr. 7 a) und b) Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) dar. Auf Grundlage einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 wurde in Bayern die Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erlassen, die die Flächenkulisse für Solarparks um die sogenannten „benachteiligten Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt März 2017). Diese umfassen beispielsweise klimatisch oder topographisch bedingte Ungunsträume für landwirtschaftliche Nutzung. Innerhalb dieser

benachteiligten Gebiete sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen mit einer Nennleistung größer 750 kW und bis 20 MW_p nach EEG 2023 zusammen mit der bayerischen Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach einer erfolgreichen Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur förderfähig. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind. Im Jahr 2020 wurde die höchstzulässige Zahl neuer Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten von ursprünglich 30 auf 200 Anlagen pro Jahr erhöht (Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen Mai 2020). Folglich ergibt sich mit Umsetzung der gegenständlichen Planung unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte kein landesplanerischer Konflikt.

Laut Gebietskulisse des Energie-Atlas Bayern liegt das Plangebiet vollständig innerhalb der PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (vgl. Abb. 3).

2.3 Regionalplan Allgäu (16) 2007

Die Aussagen des LEP 2023 werden grundsätzlich durch die Regionalplanung konkretisiert. In der Karte der Raumstruktur mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Regionalplans Allgäu (16) sind die beiden Gemeindegebiete Haldenwang und Lauben als Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum charakterisiert, wobei das Pfarrdorf Lauben selbst als Kleinzentrum im Nahbereich des Oberzentrum Kemptens definiert wird. Beide Gemeindegebiete befinden sich in der Nähe zweier Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung – die west-östlich verlaufende Entwicklungsachse verbindet da Oberzentrum Kempten mit dem Mittelzentrum Marktoberdorf und darüber mit dem möglichen Oberzentrum Kaufbeuren, die nord-südlich verlaufende Entwicklungsachse verbindet Kempten mit dem Oberzentrum Memmingen.

Den wasserwirtschaftlichen Belangen liegt die vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Allgäu (16) – Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ zugrunde, welche am 1. Mai 2024 in Kraft getreten ist.

Der Regionalplan Allgäu äußert sich hinsichtlich der allgemeinen Energieversorgung und der Solarenergie im Speziellen eher geringfügig und fasst tendenziell eher die Stromerzeugung durch Windenergieanlagen ins Auge. Die folgenden Grundsätze (G) und Ziele (Z) sind für das gegenständliche Konzept von Belang:

A I Allgemeine Ziele und Grundsätze

1 (G) Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken.

Teil B I 1 Landschaftliches Leitbild

1.1 (G) Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.

1.2 (G) Es ist anzustreben, die für die Region charakteristische Mischung aus intensiv genutzten und ökologisch ausgleichend wirkenden Landschaftsteilen sowie die typischen Landschaftsbilder zu erhalten. Weitere Belastungen von Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten.

Teil B I 2.2 Regionale Grünzüge

2.2 (Z) Die regional bedeutsamen Grünzüge im Illertal nördlich Sonthofen sowie nördlich und nordöstlich von Kempten (Allgäu) sollen erhalten werden.

Teil B I 3.2 Wasserversorgung

3.2.4 (Z) Vorranggebiete Wasserversorgung (Trinkwasser): Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden [...] Vorranggebiete Wasserversorgung bestimmt [...]. In diesen Vorranggebieten soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung von Trinkwasser Vorrang eingeräumt werden.

3.2.5 (Z) Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung (Trinkwasser): Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden [...] Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung bestimmt [...]. In den Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung von Trinkwasser bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Zu 3.2.4 und 3.2.5 Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beruhen auf Detailuntersuchungen der örtlichen hydrogeologischen Situation, die auch Aufschluss geben über eine natürliche Schutzfunktion des Untergrundes. Die Entscheidung, ob ein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll oder ob die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes ausreicht, hängt ab von der Bedeutung der jeweiligen Wassergewinnungsanlage, den möglichen Alternativen sowie auch der Vorprägung durch vorhandene Nutzungen.

Teil B IV Technische Infrastruktur

3.1.1 (G) In allen Teilräumen der Region ist eine ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung durch einen ausgewogenen Mix der verschiedenen Energieträger möglichst sicherzustellen.

3.1.2 (Z) Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

Zu 3.1.1 Eine ausreichende Energieversorgung hat sich in der Region am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. Dies bedeutet, dass der erforderliche Energiebedarf zu möglichst ökonomisch und ökologisch optimierten Bedingungen gedeckt werden kann.

Zu 3.1.2 Im Hinblick auf die langfristig schrumpfenden Vorräte an fossilen Energieträgern und wegen der notwendigen Reduzierung klimaschädlicher Emissionen (insbesondere CO₂) kommt der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zunehmende Bedeutung zu. Neben der Wasserkraft zählen hierzu insbesondere Biomasseverwertung (nachwachsende Rohstoffe, v.a. Holz und speziell für die Energieerzeugung angebaute Pflanzen), Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaik), Windkraft, Bio- und

Klärgas, Müll und Erdwärme (Geothermie) sowie Umweltwärme (mittels Wärmepumpen). Die erneuerbaren Energien tragen zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung bei, was in einem so bedeutenden Erholungsgebiet wie der Region Allgäu von besonderem Gewicht ist. [...] Unterstützt wird dieses Bestreben durch entsprechende staatliche Programme und insbesondere durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG“ vom 21. Juli 2004, das unter bestimmten Bedingungen die Energieversorgungsunternehmen zur bevorzugten Einspeisung des regenerativ erzeugten Stromes ins öffentliche Netz verpflichtet.

Für die Nutzung der Solarenergie weist die Region Allgäu (16) überdurchschnittlich günstige Verhältnisse auf. Insbesondere im Winterhalbjahr ist wegen der geringen Nebelhäufigkeit mit einer höheren Sonnenscheindauer zu rechnen (EnergieAtlas Bayern 2023). Grundsätzlich erfüllt das Planungsvorhaben die Grundsätze bezüglich der Energieversorgung. Es wird die Entwicklung umweltfreundlicher und klimaverträglicher Energieversorgung unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft und Siedlungsstruktur gefördert.

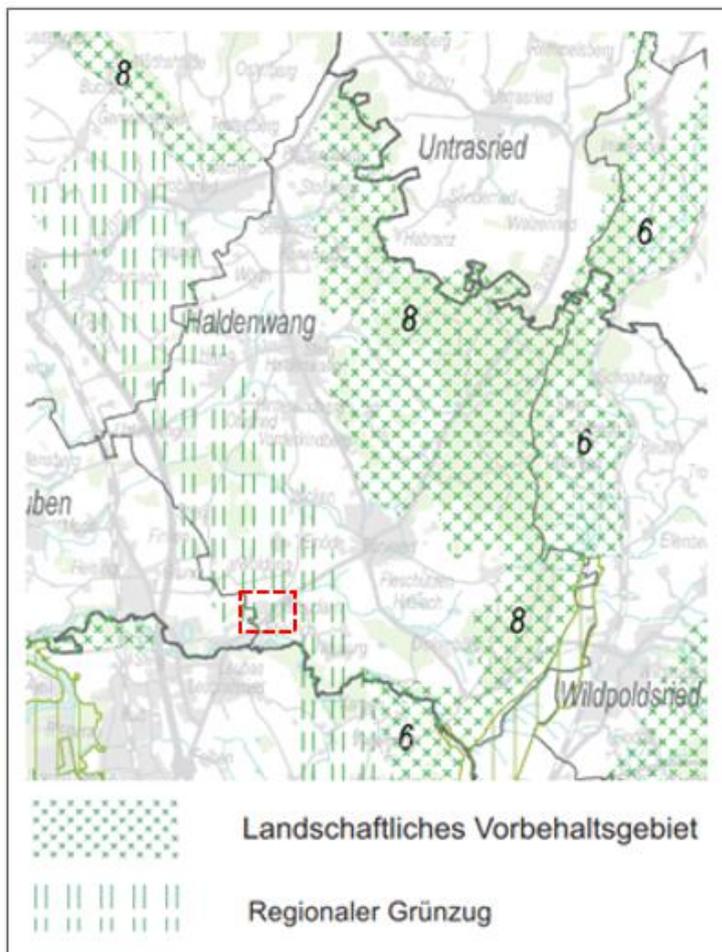


Abbildung 4: Kartenausschnitt Natur und Landschaft aus dem Regionalplan Allgäu (16)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich gemäß der Karte 3 „Natur und Landschaft“ wie bereits im LEP deutlich wurde raumordnerische Vorgaben in Form des Grünzuges. Hier gilt wie bereits erläutert

ebenfalls der Aspekt der bevorzugten Flächennutzung für Freiflächen Photovoltaik von Konversionsflächen.

Laut den Karten des Regionalplan Allgäu (16) liegt der Geltungsbereich innerhalb des Regionalen Grünzugs (vgl. Abb. 3). Dieser stellt laut den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, die für die derzeit laufende Solarleitplanung des Gemeindegebiets Haldenwang Anwendung fanden, ein weiches Restriktionskriterium dar und ist demnach nur als eingeschränkt geeigneter Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen klassifizierbar, weil in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen naturschutzrechtliche und -fachliche Erwägungen der Planung entgegenstehen werden. Laut den Begründungen des Regionalplans Allgäu (16) stellen die Regionalen Grünzüge ein Gegengewicht zu den Besiedlungen dar und dienen der Erhaltung und der Verbesserung des Bioklimas. In landschaftlich besonders hochwertigen Gebieten sichern sie zudem langfristig die siedlungsnahen Freiflächen für die Kurzzeit- und Naherholung. Durch den ehemaligen Kiesabbau, der auf dem Plangebiet stattgefunden hat, gilt dieses als vorbelastet und wird als Konversionsfläche definiert. Die Gemeinde Haldenwang hat festgelegt, dass das weiche Restriktionskriterium des Regionalen Grünzuges in ihrer Solarleitplanung Anwendung finden soll. Lediglich Flächen, die sich als Konversionsfläche definieren, dürfen als ohnehin schon vorbelastete Fläche durch die vorangegangene Nutzung als Potentialflächen im Regionalen Grünzug ausgewiesen werden.

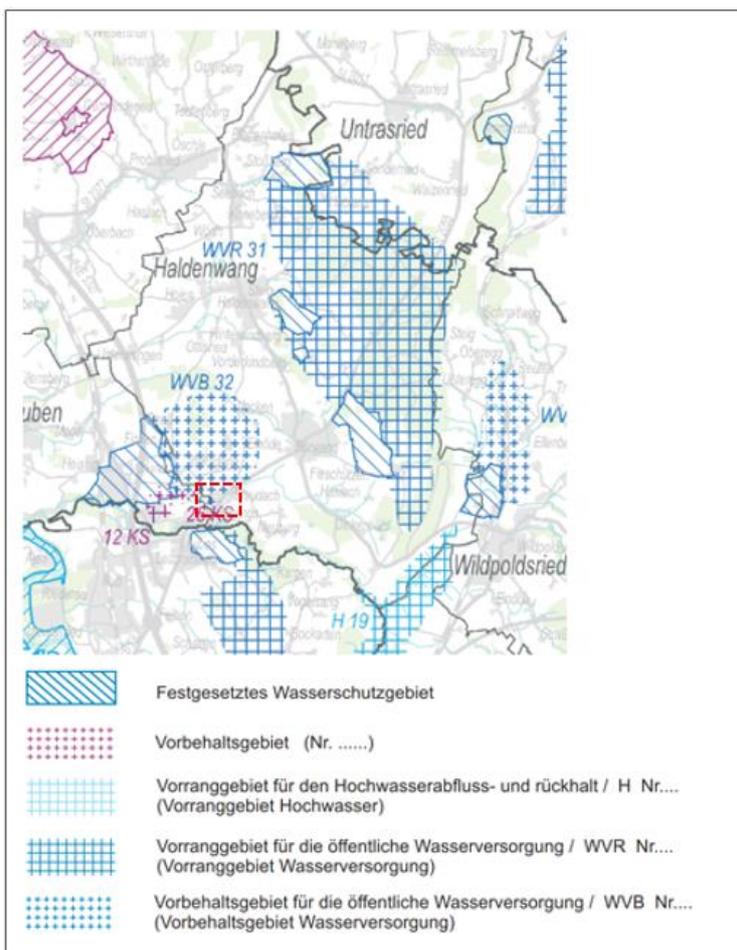


Abbildung 5: Kartenauszug Siedlungen und Versorgung aus dem Regionalplan Allgäu (16)

Die Karte „Siedlung und Versorgung“ aus dem Regionalplan Allgäu (16) zeigt im Zuge der Raumordnung und Landesplanung die Lage von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Bereichen Wasserwirtschaft, Bodenschätze und Windenergie sowie die nachrichtlichen Wiedergaben von bestehenden Nutzungen und Festsetzungen (vgl. Abb. 5). Im gesamten Gemeindegebiet Haldenwang ist das Kriterium des Wasserschutzes ein wichtiges Thema. Das Plangebiet selbst befindet sich mit Teilflächen innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung / WVB 32 (Heising). Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (Trinkwasser) dienen laut der Begründung des Regionalplan Allgäu (16) zur Sicherung der Trinkwasserversorgung. Nur mittels der jeweiligen Wassergewinnungsanlage und der Vorprägung durch vorhandene Nutzungen wird entschieden, ob ein Vorranggebiet ausgewiesen werden muss oder ob ein Vorbehaltsgebiet ausreicht. Besonders im voralpinen Moränengürtel zeigt sich, aufgrund der dort vorherrschenden hydrogeologischen Gegebenheiten eine rein zahlenmäßige Häufung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Die Bebauung von Flächen, die einem Wasservorbehaltsgebiet zugeordnet werden ist grundsätzlich erlaubt, wenn die Bebauung und Nutzung nicht durch die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete beeinträchtigt ist. Im Bereich des WVB 32 (Heising) im Speziellen ergeben sich westlich der Haldenwanger Gemeindegrenze im Gemeindegebiet Lauben Überschneidungen mit dem Kiesvorbehaltsgebiet 26 KS, das als Erweiterung des bestehenden Abbaugbietes im Vorranggebiet 12 KS vorgesehen ist. Des Weiteren ist das Grundwasser-einzugsgebiet auch durch andere Risiken, wie bspw. durch die im westlichen Gemeindegebiet Haldenwangs verlaufende Autobahn A 7 behaftet. Inwieweit eine Betroffenheit mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung besteht, welches in der derzeit laufenden Fortschreibung des Teilkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ in Teilen innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Wasserversorgung ausgewiesen werden soll, muss nach den Hinweisen in der Stellungnahme der Regierung von Schwaben noch abschließend mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kempten geklärt werden. Vorbehaltsgebiete bilden nach den kürzlich erneuerten Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 12.03.2024) limitierende Faktoren für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und sind als Gebiete mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamtabwägung zugänglich sind, definiert. Hier steht eine besondere Berücksichtigung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung an.

3 Standorteignung/ Alternativenprüfung

Im Folgenden soll dargelegt werden, weshalb der ausgewählte Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage als geeignet zu bewerten ist.

Das Allgäu eignet sich aufgrund der im deutschlandweiten Vergleich hohen Sonnenscheindauer als bevorzugter Standort für die Solarenergie. Der Vorhabenstandort liegt des Weiteren in der PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete des Energie-Atlas Bayern und seit der Einführung der des Gesetzes zur „Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB – Klimaschutznovelle) sind bereits seit dem Jahr 2011 die Belange des Klimaschutzes im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt zur Verringerung des globalen CO₂-Ausstoßes bei und stellt demnach eine klimaschonende Maßnahme zur Energieerzeugung dar. Zudem sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den

Folgen des Klimawandels, wie zum Bsp. Extremwetterereignisse, ist vom Grundsatz her als gering einzustufen.

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel beschrieben, handelt es sich bei dem gewählten Standort derzeit um landwirtschaftliche Nutzfläche, welche im Zuge der Rekultivierung des Kiesabbaus hergestellt wurden. Grundsätzlich sollten Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß dem LEP Bayern auf bereits erheblich vorbelasteten Flächen errichtet werden, wozu u.a. auch Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen sowie Korridoren entlang von Autobahnen als Pufferzonen. Bei der Fläche des gegenständlichen Planungsvorhaben handelt es sich zwar um landwirtschaftliche Flächen, die allerdings ebenfalls als Konversionsflächen zu charakterisieren sind. Des Weiteren schließt die Fläche unmittelbar an eine aktuell bestehende Kiesabbaufläche an. Demnach handelt es sich um ein vorbelastetes Gebiet in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion – das Planungsgebiet liegt somit also nicht innerhalb eines landschaftlich unbelasteten oder unzerschnittenen Raumes. Technische Überprägungen durch den Menschen sind zudem ebenfalls vorhanden. Hier liegt das Augenmerk vor allem auf den Maschinen und Fahrzeugen des bestehenden Kiesabbaus sowie der stark befahrenen Kempfer Straße, die die Stadt Kempten mit den Siedlungsbereichen der Gemeinde Haldenwang verbindet. Durch diese bestehende Verbindungsstraße sowie den angrenzenden Landwirtschaftsweg ist der Geltungsbereich an das vorherrschende Infrastrukturnetz angebunden und zusätzliche Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie bspw. zusätzliche Versiegelungen durch notwendige Erschließungsstraßen, entfallen. Ferner lässt sich die geplante Anlage durch bereits umfassend vorhandene Heckenstrukturen gut in die Landschaft einbinden.

Weiterhin kann die Fläche aufgrund fehlender Strukturen und Habitatausstattung sowie umgebender Kulissen (u.a. Kiesabbauflächen und Betriebsgebäuden) als auch der vorherrschenden Topographie als Habitat für geschützte Arten, wie z.B. offenlandbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden. Dies zeigte eine Begehung durch Herrn Honold aus dem Büro für Faunistik und Artenschutz. Ökologisch hochwertige angrenzende Habitatstrukturen wie die Gehölzbestände werden im Bestand erhalten. Bei der Umsetzung der Planung werden die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellt die Gemeinde Haldenwang derzeit ein Konzept im Zuge eines Solarleitplans für die Ausweisung von Flächen im Gemeindegebiet, die sich für die Nutzung als Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen würden. Zugrunde liegen hierfür die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ 2021. Hier würde lediglich das Kriterium des Regionalen Grünzugs, welches im Regionalplan Allgäu verankert ist, gegen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik auf der Planungsfläche sprechen. Um die vorherrschende Planung in das Gesamtkonzept des Solarleitplans einzufügen, äußerte die Gemeinde, dass der Regionale Grünzug zwar weiterhin als weiches Restriktionskriterium nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr Beachtung finden soll, allerdings auf Konversionsflächen ausgesetzt wird.

Mit der geplanten Randeingrünung durch standortgerechte sowie naturnahe Hecken und Blühstreifen werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung z.B. durch mögliche Blendwirkung zu den geplanten Modulen aus dem Umfeld des Plangebietes und insbesondere der Kempter Straße bestmöglich abgewendet. Der Abstand zu den geplanten Modulen zur nächsten Wohnbebauung im Haldenwanger Ortsteil Staudach beträgt ca. 160 m auf der anderen Seite der Kempter Straße. Negative Blickbezüge werden an dieser Stelle jedoch durch bereits bestehende sowie geplante Gehölzstrukturen und Eingrünungen bestmöglich unterbunden. Die Ausrichtung der einzelnen Module nach Süden könnte eine eventuell auftretende Blendwirkung auf die östlich im Ortsteil Stielings gelegenen Wohngebäude zur Folge haben, die aber durch die geplanten und bereits bestehenden Eingrünungsmaßnahmen verhindert werden kann.

Durch die Solarleitplanung, die parallel zu gegenständlichem Verfahren läuft, sowie der Anwendung des Kriterienkatalogs aus den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums hat sich die Gemeinde intensiv und hinreichend mit einer bewussten und raumverträglichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlage auseinandergesetzt. Durch die Ausweisung von standortspezifisch konzentrierten Potentialflächen im Zuge der Solarleitplanung, auf denen sie Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zulassen möchte, verhindert die Gemeinde bewusst eine flächenhafte und unkontrollierte Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet. Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass ein großer Teil der Gemeindefläche im Gemeindegebiet Haldenwang durch Waldflächen sowie flächenhaft große Wasserschutzgebiete sich nicht für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen.

Der Untergrund der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll künftig als artenreiche Extensivwiese entwickelt werden. Im Vergleich zur Bestandssituation erhöht sich u.a. die Artenvielfalt und es ist mit positiven Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Belange zu rechnen. Zudem liegt die Fläche unmittelbar an bereits bestehenden ökologisch hochwertigen Biotopstrukturen (u.a. Hecken-/ Gehölzstrukturen und temporäre Habitatstrukturen im Zuge des nordwestlich angrenzenden Kiesabbaus), welche durch die künftige Extensivierung der Fläche und dem damit verbundenen Wegfall des Einsatzes von Pestiziden und Düngemittel profitieren.

4 Aktuelle und geplante Darstellung in den Flächennutzungsplänen

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Haldenwang zeigt für das vorliegende Plangebiet vorrangig „Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie, Ortsbild und Landschaft“. Das Zentrum des Planungsgebiets wird durch eine Fläche eingenommen, die als „Fläche für Ausgrabungen“ beschrieben ist. Diese ist bereits als „Kiesabbau Rekultivierung als Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan selbst vorgemerkt (vgl. Abb. 5). Innerhalb dieser Fläche sind zwei Biotope vermerkt. Diese bestanden vor der Abbautätigkeit und sind im BayernAtlas des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und der Heimat als Heckenkomplex (Biotophaupt Nr. 8228-0163) klassifiziert. Aktuelle Begehungen, die durch das Büro LARS consult durchgeführt wurden, zeigen, dass nach der abgeschlossenen Abbautätigkeit keine Heckenkomplexe mehr im Planungsgebiet vorhanden sind und diese Biotope nach der Abbautätigkeit im Zuge der Rekultivierung nicht wiederhergestellt wurden. Ein weiteres Biotop befindet sich an der südwestlichen

Grenze des Planungsgebietes und beschreibt ebenfalls naturnahe Hecken (Biotophaupt Nr. 8228-0164). Diese sollen bei der Errichtung der PV-Module erhalten bleiben. Entlang der nördlichen sowie der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze sind im Flächennutzungsplan Busch- und Baumgruppen eingetragen. Die sollen ebenfalls erhalten werden, da diese einen wesentlichen Anteil an der Eingrünung der Planungsfläche beitragen; im südöstlichen Bereich soll der bestehende Gehölzbestand durch weitere Aufforstungen ausgeweitet werden. Ebenfalls entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze im Bereich des Geh- und Radweges befindet sich eine Erdgashochdruckleitung. Über der östlichen Ecke des Planungsgebietes verläuft in nordwest-südöstlicher Richtung eine elektrische 20 kV-Freileitung mit Schutzstreifen. Der Landwirtschaftsweg, der im nördlichen Geltungsbereich verläuft und die nordwestlich an das Planungsgebiet angrenzende Kiesabbaufäche an die Kempter Straße anschließt, wird im Flächennutzungsplan als Fuß-, Rad- und Wanderweg klassifiziert.

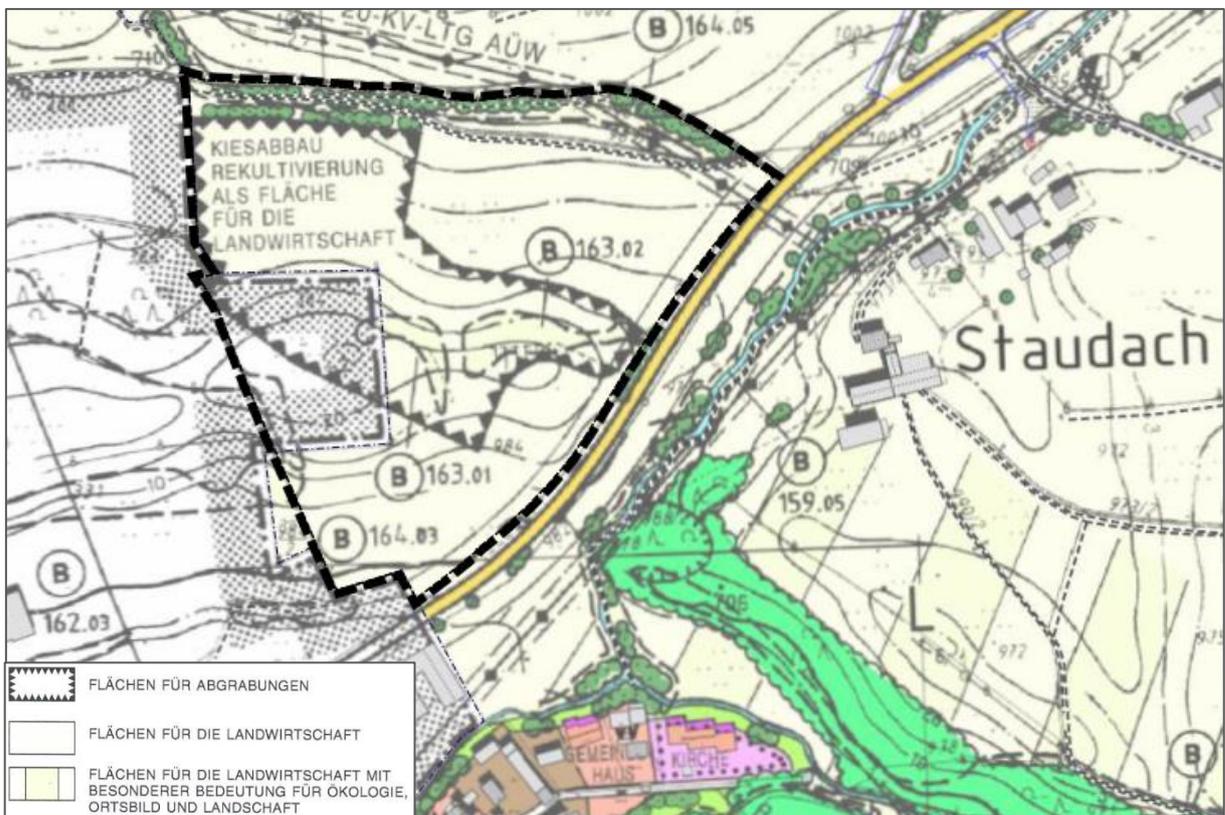


Abbildung 5: Flächennutzungspläne der Gemeinde Haldenwang

Die Teilfläche, die sich im Gemeindegebiet Lauben befindet, ist dessen Flächennutzungsplan ebenfalls als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im westlichen Bereich des Teilstücks schließt ein „Wald“ an das Planungsgebiet an (vgl. Abb. 5). Dieser soll im Zuge der Errichtung der PV-Module weiterhin erhalten werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die gegenständliche verbindliche Bauleitplanung kann jedoch nicht aus den Darstellungen des wirkenden Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird dementsprechend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert. Ziel der Flächennutzungsplanänderung

ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 7,97 ha und ist damit identisch zum Geltungsbereich des gegenständlichen vorhabensbezogenen Bebauungsplans.

5 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sind im Plangebiet mittig im Zentrum eingezeichnet. Allerdings sind diese als „naturnahe Hecken“ (Biotophaupt Nr. 8228-0163) klassifiziert und stammen aus der Zeit vor der Abbautätigkeit im Geltungsbereich. Nach einer Begehung durch die Firma LARS consult mbH konnte die Existenz von Hecken auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht nachgewiesen werden. Demnach kann angenommen werden, dass diese im Zuge der Rekultivierung nicht wiederhergestellt wurden. Weitere Biotop finden sich zudem im Bereich der nördlichen Geltungsbereichsgrenze. Hier sind die Gehölzbestände ebenfalls als naturnahe Hecken (Biotophaupt Nr. 8228-0164) in Verbindung mit weiteren Biotoptypen, wie mageren Altgrasbeständen und Grünlandbrachen sowie kleinflächig vorkommendem Rohboden festgelegt. Diese Gehölzbestände sollen auch im Zuge der Errichtung der PV-Module weiterhin erhalten bleiben. Im südwestlichen Bereich des Plangebiet grenzt eine kleine Fläche der Gehölze nördlich Stielings (Biotophaupt Nr. 8228-0164) an das Plangebiet an, die sich ebenfalls durch naturnahe Hecken definiert. Im Gemeindegebiet Laubens, im westlichen Bereich des Geltungsbereichs befindet sich ein Waldbiotop (Biotophaupt Nr. 8228-0164), welches während der Umsetzung des Bebauungsplans ebenfalls erhalten werden soll. Weitere Biotop in der näheren Umgebung sind die westlich gelegen Flächen mit artenreichem Extensivgrünland (Biotophaupt Nr. 8228-0162) sowie die jenseits der Kempter Straße liegenden Gewässer-Begleitgehölze der Leubas und des Börenbach (Biotophaupt Nr. 8228-0159), die sich durch Großseggenriede der Verlandungszone sowie feuchte bis nasse Hochstaudenfluren charakterisieren.

Im Hinblick auf potentielle Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wird an dieser Stelle explizit auf den zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehörenden Umweltbericht verwiesen.

6 Erschließungssituation

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die Kemptener Straße und den daran angrenzenden Rad- und Gehweg. Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs im Gemeindegebiet von Haldenwang findet sich dafür eine Zufahrtsmöglichkeit. Mit dem Vorhaben sind somit keine neuen Erschließungswege oder Zufahrtsstraßen erforderlich.

7 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Mit der Einführung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB – Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Prinzipiell trägt die Anlage zur

Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen auf zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als gering einzustufen. Vielmehr trägt die Freiflächen-Photovoltaikanlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit die Klimabilanz und den Klimaschutz zu fördern.